

RS Lvwg 2018/3/7 LVwG-AV-1255/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

07.03.2018

Norm

BAO §184 Abs1

Rechtssatz

Bei der Schätzung handelt es sich um eine Form der Ermittlung des Sachverhaltes; sie kommt zur Anwendung, wenn die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht exakt ermittelt bzw. errechnet werden können (VwGH 99/14/0247).

Es liegt im Wesen einer Schätzung, dass dabei eine Beweisführung für ein bestimmtes Ergebnis nicht möglich ist (VwGH 88/13/0177; 90/13/0045).

Schlagworte

Finanzrecht; Wasserbezugsgebühr; Abgabefestsetzung; Schätzung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.1255.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at